

Die AEM EU Datenschutzverordnung (EU DSGVO) – (ed. Alain Haudeschild)

Im Herbst bildete sich eine virtuelle AEM Datenschutz-Spurgruppe (aus Vertretern von SIM, OM, WEC, UeMG, Wycliff, SAM, SMG & Frontiers). Sie hat über die vergangenen Monate verteilt unterschiedlich viel Informationen zum Thema zusammen getragen.

Folgende Ratschläge und Empfehlungen kamen dabei zusammen und können Internet unter den folgenden Titeln gefunden werden:

- die [endgültige Fassung zum Thema](#) vom Dezember 2017 vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB
<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/rechtliche-grundlagen/Datenschutz-International/DSGVO.html>
- von David Rosenthal: PPT: EU Datenschutz- Grundverordnung, Workshop für Unternehmen in der Schweiz
- von Nicole Beranek Zanon , Auswirkungen der EU DSGVO auf Schweizer Unternehmen
- Ursula Widmer, Artikel: „Neues EU-Datenschutzrecht und seine Bedeutung für Schweizer Unternehmen“
- Artikel von Nellen & Partner AG : Was bedeutet die Datenschutzverordnung der EU für Unternehmen in der Schweiz?
- Ein Webinar: Die wichtigsten Prinzipien der EU-Datenschutz-Grundverordnung & Liferay DXP

Über den Geschäftsführer des Ehrenkodex erreichte uns folgende Nachricht von der Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten EDÖB, Frau Catherine Lennman:

Die DSGVO „gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ (Art. 2 § 1 DSGVO). Sie betrifft alle personenbezogenen Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen, und unterscheidet nicht zwischen der Bearbeitung durch eine natürliche oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Artikel 2 § 2 DSGVO sieht vier Ausnahmen vor. Die DSGVO „findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
- b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
- c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
- d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“

Falls die Non profit-Organisationen personenbezogene Daten verarbeitet, fällt sie somit in den Anwendungsbereich der DSGVO. Insofern es sich bei der Verordnung um einen europäischen Rechtsakt handelt, raten wir Ihnen, Ihre Fragen bezüglich der Anwendung an eine europäische Datenschutzbehörde wie:

- die [deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit](#),
- die [Datenschutzbehörde Österreichs](#) oder
- die [liechtensteinische Datenschutzstelle](#) zu richten.

Es wird ausserdem empfohlen, die Internetseiten zu konsultieren, die praktische Leitfäden, thematische Broschüren und praktische Compliance-Tools enthalten. Die Informationen von Frau Lennmann klären die Frage, welche Daten das DSGVO regelt (einschliesslich Ausnahmen) und in welchem Fall NGOs die Pflicht haben bzw. haben werden ein sicherheitstechnisch zuverlässiges Systems zum Umgang mit Personendaten zu besitzen.

Zusammenfassend hält David Hug für uns als Fazit seiner Anfrage fest:

- Die DSGVO betrifft uns, wenn wir Personendaten aus dem EU Raum bearbeiten.
- Die aktuelle Debatte lässt darauf schliessen, dass „*ähnliche Anforderungen bald auch für inländische Daten gelten dürften.*»
- Da die konkreten Details noch nicht für jeden geklärt sind, sollen unsere Werke besonders über den Sommer nach lokal informierenden Schulungen Ausschau halten und diese am besten gleich besuchen.

Die in der Frage weiterführenden lokalen Angebote für Schulungen zu diesem Termin sollten also **so bald als möglich** wahrgenommen werden. Um den langfristigen Schutz von Daten zu gewährleisten ist in unserem Fall auch der Aspekt der SICHERHEIT von Daten und ihre unter Umständen notwendige doppelte Verschlüsselung bedeutsam, auch wenn sie jetzt noch nicht Pflicht ist. Da gibt es verschiedene Systeme, wie wie das Computer Datenverarbeitungssystem OPTIGEM, das z.B. die AEM in Deutschland aus diesem Anlass einführte und nutzt.

Für unsere Praxis die sich oft zwischen Mitarbeit in der Gemeinde und Missionsarbeit bewegt gilt es noch folgende Details zu berücksichtigen:

Unter dem neuen EU-Recht sind insbesondere die Daten von Personen, welche sich zeitweise (zum Beispiel beruflich oder für eine Ausbildung) oder permanent in einem EU-Land aufhalten, mit Vorsicht zu behandeln. Für diese Personen ist grundsätzlich das EU-Recht anwendbar, selbst dann wenn sie in einem EU Land kein Bürgerrecht haben.

Viele christliche Gemeinden, Hauskreise und AEM Mitglieder sammeln Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und alle möglichen Angaben über ihre Mitglieder und weitere Interessengruppen wie Jungschar, Frauengruppe oder Senioren). Da ist nichts falsches dabei. Manche dieser Adressen werden oft von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden verwaltet und sind manchmal via Webseiten unserer befreundeten Gemeinden zugänglich.

Dabei sollte beachtet werden, dass Listen mit Aussagen zur religiöse oder konfessionellen Orientierung nach Schweizerischem Recht zu den besonders schützenswerten Personendaten gehören. Kommen sie in falsche Hände können sie unter Umständen Schaden anrichten oder missbraucht werden. Es besteht für solche Fälle Informationsbedarf wie man solche Daten sammeln und verwalten soll, dass Dateninformationsgeber jederzeit ihre Daten löschen lassen dürfen und dass sie das Recht haben, die Daten zu berichtigen oder zu ergänzen. Mit besonderer Vorsicht sollten Daten über minderjährige Personen behandelt werden, ein Grund mehr entweder selbst oder zusammen mit anderen Gemeinde oder kirchlichen Mitarbeitern noch einen Termin zur praktischen Schulung zu suchen.

Zum Thema:

Die veränderungsbedürftigen Stellen prüfen und einrichten lassen: <https://www.smart-it.de>

Die Notwendigkeit zu handeln:

Die EU Datenschutzgrundverordnung